

FÜR DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

- Erstlose Streichung der Textlichen Festsetzung Nr. 5 (Einfriedigungen)
- Aufnahme der Textlichen Festsetzung Nr. 8 (Nebenanlagen)

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt hat am gem. § 10 BauGB am 1. BauGB die vereinfachte Änderung beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieser Beschluss ist am ... bestätigt beauftragt worden. Sassenberg, den ...

Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom ... bis ... an der Bebauung beteiligt. Sassenberg, den ...

Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange der Zeit vom ... bis ... an der Bebauung beteiligt. Sassenberg, den ...

Die vereinfachte Änderung ist gem. § 10 BauGB am ... durch den Rat der Stadt in der Sitzung beschlossen worden. Sassenberg, den ...

Die vereinfachte Änderung wurde am gem. § 10 (3) BauGB ausüblich bekannt gemacht. Sassenberg, den ...

Die vereinfachte Änderung wurde am gem. § 10 (3) BauGB ausüblich bekannt gemacht. Sassenberg, den ...

Die vereinfachte Änderung wurde am gem. § 10 (3) BauGB ausüblich bekannt gemacht. Sassenberg, den ...

Die vereinfachte Änderung wurde am gem. § 10 (3) BauGB ausüblich bekannt gemacht. Sassenberg, den ...

Die vereinfachte Änderung wurde am gem. § 10 (3) BauGB ausüblich bekannt gemacht. Sassenberg, den ...

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.2004 (BGBl. I S. 2454), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die baurechtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planungsverordnung 1990 (PlanVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2009 (GV. NRW. S. 206 (1)), in der zuletzt geänderten Fassung.

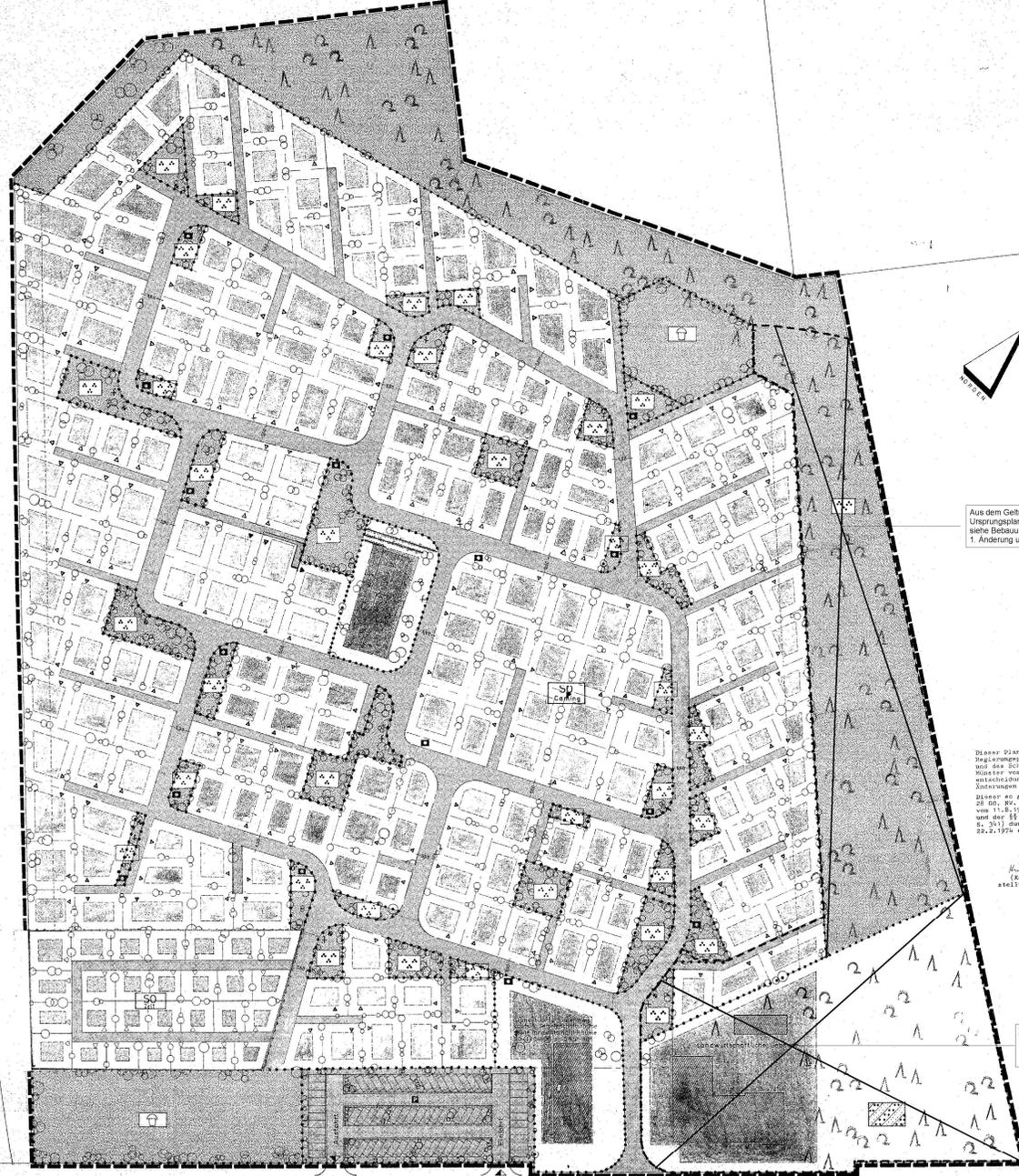
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV. NRW. S. 950), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2595), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundeshaushaltsgesetz (BHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (BGBl. I S. 2547), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landeshaushaltsgesetz (LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (GV. NRW. S. 950), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltauflagepflichtverordnung (UAPV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 84), in der zuletzt geänderten Fassung.



Aus dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes herausgenommen, siehe Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung

Dieser Plan ist aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 12.10.1973 (Regierungspräsidenten Münster vom 12.10.1973) durch den Minister vom 13.11.1973 durch Dringlichkeitsentscheidung vom 22.02.1974 gebildet. Die Änderungen sind in der ... eingetragenen. Dieser so geänderte Plan ist gem. § 10 BauGB am 22.02.1974 durch den Minister vom 13.11.1973 durch Dringlichkeitsentscheidung vom 22.02.1974 gebildet. Die Änderungen sind in der ... eingetragenen. Dieser so geänderte Plan ist gem. § 10 BauGB am 22.02.1974 durch den Minister vom 13.11.1973 durch Dringlichkeitsentscheidung vom 22.02.1974 gebildet. Die Änderungen sind in der ... eingetragenen.

Aus dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes herausgenommen, siehe Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung

- Die Höhenlage der baulichen Anlagen richtet sich nach dem Straßen- und Kugelniveau. Die Oberkante der Erdgeschosssohle muss zwischen 0,20 und 0,30 m über Straßen- und Kugelniveau liegen.
- Die Gänge- und Wochenendausplätze dürfen nur über die im Plan ausgewiesenen Zufahrten angefahren werden. Eine rückwärtige Anfahrbarkeit über bereits vorhandene Wege ist ausgeschlossen. Eine Fahrverbindung zwischen den Gängen und Wochenendausplätzen und dem über den Wegweiser darf nicht hergestellt werden.
- Auf jeden Stellplatz ist nur eine bauliche Anlage zulässig; ein befestigter PKW-Einstellplatz ist auszuweisen.
- Die Stellplätze dürfen zur Straße und zur öffentlichen Straße (Nachbar) keine feste Einfriedigung erhalten; nur einseitige Einfriedigung ist zulässig. Die Einfriedigung muss eine Gesamthöhe von max. 1,0 m betragen. Die Einfriedigung der Anlagen muss eine Höhe von max. 1,0 m betragen. Die Einfriedigung der Anlagen muss eine Höhe von max. 1,0 m betragen.
- Die Einfriedigung der Stellplätze sowie die Einfriedigung der Freizeitanlagen ist der Landschaft entsprechend mit heimischen Gehölzen nach dem Plan in Zusammenarbeit mit dem Kreisgartenamt Varendorf vorzunehmen.
- Die Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen: Grundflächenzahl (GFZ) 0,2 Geschossflächenzahl (GFZ) 0,2
- Im Plangebiet sind Freizeitanlagen (Spielplätze) gem. § 14 Abs. 1 BauGB nach Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer zu bilden. Die Freizeitanlagen sind im Plangebiet zu bilden. Die Freizeitanlagen sind im Plangebiet zu bilden. Die Freizeitanlagen sind im Plangebiet zu bilden.

Dieser Plan - Teil 2, Text - ist gem. § 2 Abs. 1 BldmV vom 25.06.1960 (BGBl. I S. 391) durch Beschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 26.07.1972 aufgestellt. Sassenberg, den 27.07.1972

Dieser Plan - Teil 2, Text - ist gem. § 2 Abs. 1 BldmV in der Zeit vom 25.06.1972 bis 24.10.1972 und seit 1973 bis 22.02.1974 öffentlich ausgestellt. Sassenberg, den 21.03.1973

Dieser Plan ist aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 12.10.1973 (Regierungspräsidenten Münster vom 12.10.1973) durch den Minister vom 13.11.1973 durch Dringlichkeitsentscheidung vom 22.02.1974 gebildet. Die Änderungen sind in der ... eingetragenen. Dieser so geänderte Plan ist gem. § 10 BauGB am 22.02.1974 durch den Minister vom 13.11.1973 durch Dringlichkeitsentscheidung vom 22.02.1974 gebildet. Die Änderungen sind in der ... eingetragenen.

Dieser Plan - Teil 2, Text - ist gem. § 11 BldmV mit Verfügung vom 04.05.1974 (GV. NRW. S. 244) genehmigt worden. Minister, den 04.05.1974 Der Regierungspräsident

Dieser Plan - Teil 2, Text - ist gem. § 12 BldmV mit Begründung vom 04.05.1974 öffentlich ausgestellt. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 04.05.1974 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Genehmigung ist der Plan rechtsverbindlich. Sassenberg, den 04.05.1974

Dieser Plan - Teil 2, Text - ist gem. § 13 BldmV mit Begründung vom 04.05.1974 öffentlich ausgestellt. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 04.05.1974 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Genehmigung ist der Plan rechtsverbindlich. Sassenberg, den 04.05.1974

STADT SASSENBERG
BEBAUUNGSPLAN „ERHOLUNGSGEBIET FELDMARK“

DETAILPLAN 1
„CAMPINGPLATZ SCHULZE WESTHOFF“

2. vereinfachte Änderung, Wäblers Partner, 07.10.2011

Symbol	Festsetzungen	Erläuterungen
50	50	50
...

Symbol	Festsetzungen	Erläuterungen
...

Symbol	Festsetzungen	Erläuterungen
...

Symbol	Festsetzungen	Erläuterungen
...

Symbol	Festsetzungen	Erläuterungen
...

Symbol	Festsetzungen	Erläuterungen
...

Symbol	Festsetzungen	Erläuterungen
...